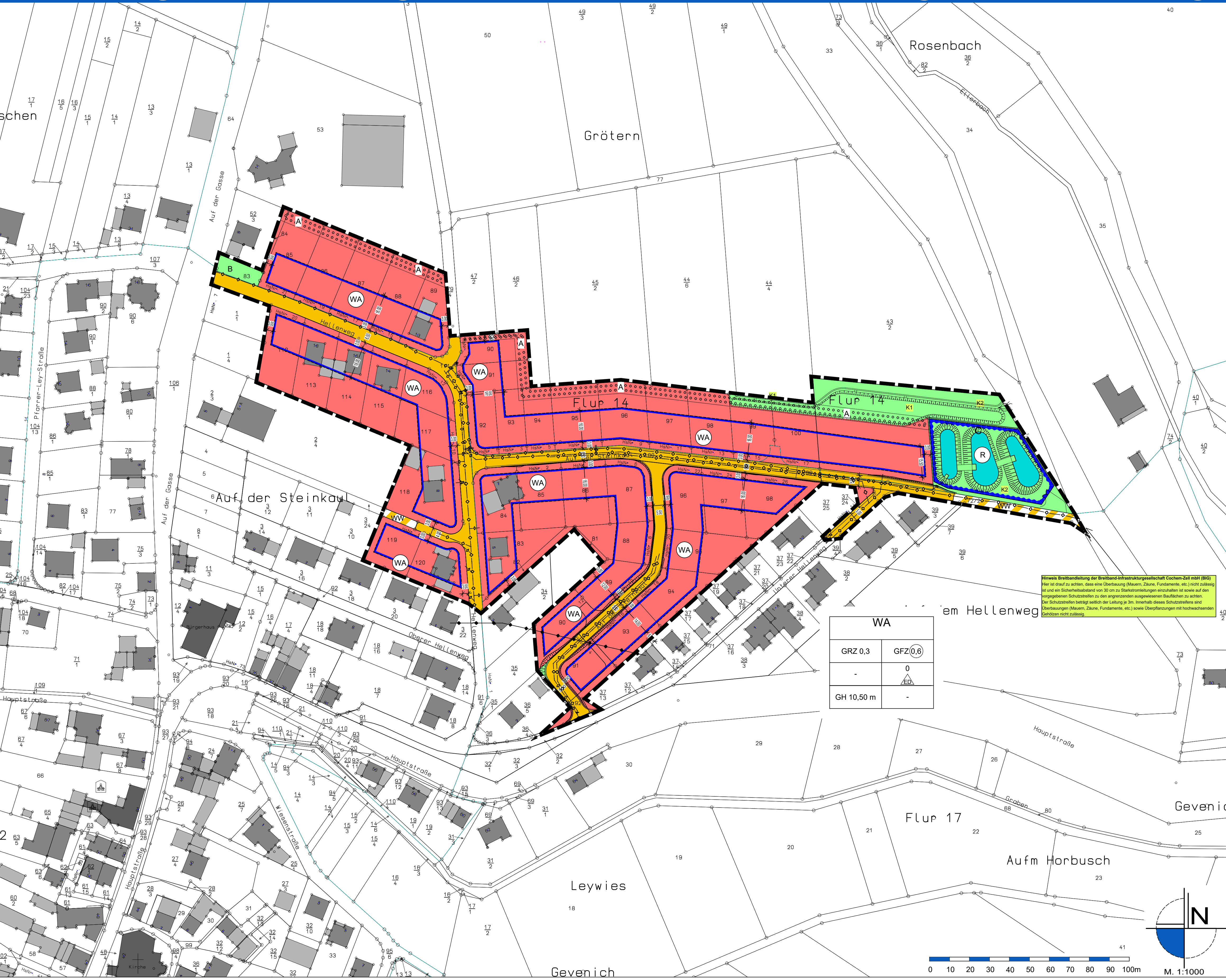


Ortsgemeinde Gevenich

Bebauungsplanänderung "Auf der Steinkaul" 2. Änderung und Erweiterung



Verfahrensvermerke		
Änderungs-/ Aufstellungsbeschluss Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gevenich hat in seiner Sitzung am 28.08.2025 die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Auf der Steinkaul“ vom Grundsatz her beschlossen. Die Entwurfsskizze nach dem Bebauungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde vom Gemeinderat gebilligt.	Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 16.02.2026 bis einschließlich 17.03.2026 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden im Mitteilungsblatt am 07.02.2026 und im Internet am 02.02.2026 bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 02.02.2026 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.	Satzungsbeschluss Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gevenich beschloss am 27.04.2026 den Bebauungsplan „Auf der Steinkaul“ 2. Änderung und Erweiterung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, § 88 Abs. 1 LBO und in Verbindung mit § 24 GemO als Satzung.
Gevenich, den 06.05.2026 gez. Mönch Michael Mönch Ortsbürgermeister	Gevenich, den 06.05.2026 gez. Mönch Michael Mönch Ortsbürgermeister	Gevenich, den 06.05.2026 gez. Mönch Michael Mönch Ortsbürgermeister
Ausfertigung und Anordnung der Bekanntmachung Der textliche und zeichnerische Teil dieser Satzung stimmt mit dem Willen der Ortsversammlung Gevenich überein. Das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren wurde eingehalten. Dies wird hiermit bezeugt. Die örtliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 BauGB angeordnet.	Bekanntmachung/In-Kraft-Treten Der Bebauungsplan „Auf der Steinkaul“ in der Fassung der 2. Änderung und Erweiterung ist am 23.05.2026 ersichtlich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass die Satzung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Mit dieser Bekanntmachung wurde die Satzung rechtsverbindlich.	
Gevenich, den 06.05.2026 gez. Mönch Michael Mönch Ortsbürgermeister	Gevenich, den 29.05.2026 gez. Mönch Michael Mönch Ortsbürgermeister	

Nutzungsschablone (Beispiel)		
Art der baulichen Nutzung	WA	Geschossflächenzahl als Höchstmaß
GRZ 0,3	GFZ 0,6	Bauweise
0	0	
GH 10,50 m	-	
Rechtsgrundlagen		
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. 2017 I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 248) - Baunutzungsverordnung (BaunVO) vom 21. November 2017 (BGBl. 2017 I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 176) - Bundes-Immissionsschutzgesetz (ImISchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2019 (BGBl. 2019 I S. 1274, 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) - Baumgesetz (BaumG) vom 22. Dezember 2004 (BGBl. 2004 I S. 2995), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) - Bundesfernstraßengesetz (FSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. 2007 I S. 1709), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 495) - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 18. März 2021 (BGBl. 2021 I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juni 2009 (BGBl. 2009 I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) - Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchG) vom 17. März 1988 (BGBl. 1988 I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. 2021 I S. 306) - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. 2021 I S. 2599, 2716) - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. 2009 I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) - Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 21. Juli 2014 (BGBl. 2014 I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) - LSchG vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473) - Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473) - Landesbaugesetz Rheinland-Pfalz (LBO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2025 (GVBl. S. 548) - Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG) vom 5. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287) - Landesbodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LBodSchG) vom 6. Juli 2009 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287) - Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (LPflG) vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283, 289) - Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2025 (GVBl. S. 305) - Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (GVBl. S. 473) - Landeswaldgesetz Rheinland-Pfalz (LWaldG) vom 30. November 2000 (GVBl. S. 504), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2020 (GVBl. S. 98)		
jeweils in der zuletzt geltenden Fassung.		

Legende	
Art der baulichen Nutzung	
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO	
§ 4 BauNVO	
WA	Allgemeine Wohngebiete
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO	
	Baugrenze
Verkehrsflächen	
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB	
	Straßenverkehrsflächen
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
WW	Wirtschaftsweg
Grünflächen	
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB	
	Grünflächen Öffentlich
Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen	
§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB	
	oberirdisch
Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses	
§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB	
	Regenrückhaltebecken
Maßnahmen und Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft	
§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB	
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und Abs. 6 BauGB	
	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Sonstige Planzeichen	
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzungen des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Sonstige Darstellungen	
	Flurstücksgränze laut Kataster Flurstücksnummer laut Kataster
	Bemaßung
	Wohngebäude laut Kataster

Textfestsetzungen	
A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	
1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Ziffer 1 BauGB und §§ 1 - 15 BauNVO)	
WA - Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO.	
Ausnahmen im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO	
Ausnahmen im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO	
• Tankstellen	
• Gartenbaubetriebe	
sind nicht zulässig.	
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Ziffer 1 BauGB und §§ 16 - 21a BauNVO)	
Unzulässigkeit von Ausnahmen im WA (§ 9 (1) Ziffer 1 BauNVO)	
maximal I Vollgeschoss	
Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 (2) Ziffer 4 BauNVO)	
Gebäudehöhe max. 10,50 m.	
Als unter Maßbezugs punkt gilt:	
a) Bei Erschließung der Gebäude von der Talsohle her das höchste bergseitig an das Gebäude angrenzende natürliche Gelände.	
b) ansonsten die höchste an das Baugrundstück angrenzende, erschließende Verkehrsfläche.	
Die Höhen werden stets zwischen dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut (Traufhöhe) bzw. zwischen Oberkante First (Firsthöhe) und dem jeweils zugehörigen unteren Maßbezugs punkt gemessen.	
Entsprechend dem Planearzt sind folgende Gebäude mit:	
• einseitigen Pultdächern,	
• Giebel- und Walddächern mit geneigten Dächern zwischen 0° - 15°	
• Tonnendächern oder Teiltonnendächern	
eines um 20 m geringere Höhenbeschränkung einhalten und dürfen somit eine max. Gebäudehöhe von 8,50 m erreichen.	
3. Bauweise (§ 9 (1) Ziffer 2 BauGB)	
Offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO	
Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.	
4. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) Ziffer 6 BauGB)	
Pro Wohngebäude sind maximal 3 Wohnungen zulässig.	
5. Flächen mit Leitungsrecht (§ 9 (1) Ziffer 2 BauGB)	
Im Bereich des eingetragenen Schutzstreifens der 20 kV-Freileitung haben die baulichen Anlagen von den elektrischen Leitern die nach VDE-Norm vorgeschriebenen Abstände einzuhalten.	
6. Flächen für Bäume und Sträucher	
Die Flächen für Bäume und Sträucher sind in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen. Nachfolgende Maßnahmenbeschreibung orientiert sich an den Empfehlungen von VALE (2015) und BIEDERMANN & WERKING-RADTKE (2008):	
• Einseitig: Einseitig im ersten Schritt sollte eine Einseitigkeit/Nachsaat mit regionalem Saatgut für die Entwicklung einer artenreichen Flachwiese erfolgen. Das passende Saatgut (Kennarten der Flachwiese oder passende Saatgutmischung) kann entweder gekauft werden (z.B. Fa. Rieger-Hofmann Region 7/9) oder von einer geeigneten Spenderfläche in der Nähe entnommen und auf die Zielfläche übertragen werden (Mahdgrutübertragung). Das vorhandene Grünland wird hierbei nur überast. Hierzu wird die Fläche im September kurz gemäht und das Mahdgut abgetragen. Die Fläche wird im Frühjahr mit der Zielfläche gestreut und das Saatgut verteilt. So kann die Saat vor dem Winter keimen und hat einen Vorsprung gegenüber den zuvor gemähten Gräsern.	
• Mahd: Ein- bis zweischneidige Mahd (Abstand zwischen den Schnitten mind. 2 Monate), frühestens ab 30.06., Schnitthöhe mind. 7 cm.	
• Kein Mulchen	
• Düngung: Verzicht auf chemisch-synthetische Stickstoffdüngung und Gülle, maximal schwache (<150 g/ha) Düngung mit Festmist (Stallmist oder Stallkompost)	
• Pflege: Stängel mit Wiesensäge oder Wiesentriegel im Frühjahr	
• Beweidung: kurze Beweidung vor dem ersten Aufwuchs im Frühjahr oder nach dem letzten Schnitt im Herbst möglich	
Maßnahme 2 (K2): Entwicklung einer mindestens mäßig artenreichen Feuchtwiese	
Die Maßnahme erfolgt auf der in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen. Nachfolgende Maßnahmenbeschreibung orientiert sich an den Empfehlungen des Saatgutes von Rieger-Hofmann sowie von Vale (2015) und Biedermann & Werking-Radtke (2008):	
• Einseitig: Im ersten Schritt sollte eine Einseitigkeit/Nachsaat mit regionalem Saatgut für die Entwicklung einer artenreichen Feuchtwiese erfolgen. Das passende Saatgut (Kennarten der Feuchtwiese oder passende Saatgutmischung) kann entweder gekauft werden (z.B. Fa. Rieger-Hofmann Region 7/9) oder von einer geeigneten Spenderfläche in der Nähe entnommen und auf die Zielfläche übertragen werden (Mahdgrutübertragung).	
• Mahd: Ein- bis dreimalig (Abstand zwischen den Schnitten mind. 2 Monate), frühestens ab 30.06., Schnitthöhe mind. 7 cm.	
• Kein Mulchen	
• Düngung: Verzicht auf Düngung	
• Pflege: Stängel mit Wiesensäge oder Wiesentriegel im Frühjahr	
• Beweidung: kurze Beweidung vor dem ersten Aufwuchs im Frühjahr oder nach dem letzten Schnitt im Herbst möglich	
Hinweise Vermeldungsmaßnahmen	
V1 Mahdbeginn im Winterhalbjahr (bis Anfang/Mitte März = vor Beginn der Brutzeit)	
V2 Zügige Umsetzung der Maßnahmen ohne längere Unterbrechungen	
V3 Verzicht auf Nachbauseiten und nächtlicher Beleuchtung der Baustellen	
V4 Beschränkung der baubedingten Flächenbeanspruchung auf ein Minimum	
V5 Vermeidung von größeren Erdbassembewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächentopographie	
V6 Vermeidung von Baubearbeiten bei anhaltender Bodennässe	
V7 Vermeidung einer großflächigen Versiegelung der Fläche durch Nutzung von Teilen der bereits bestehenden versiegelten Flächen und Rückbau der nicht benötigten bestehenden Versiegelung	
V8 Ordnungsgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Während der Durchführung der Baubearbeiten ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Öle, Treibstoffe, Fette etc.) in den Boden oder in die Grundwasser gelangen.	
V9 Sorgfältige Entsorgung von Restbaustoffen	
V10 Baustopp beim Auftreten Archäologischer Funde und Benachrichtigung der unteren Denkmalschutzbehörde	

Textfestsetzungen	
Das resultierende bewertete Bauschalldämm-Maß R _w res nach Absatz 1 Satz 1 ist in Abhängigkeit vom Verhältnis der gesamten U-Werte des Bauteils zur Grundfläche des Raumes SG nach Tabelle 9 der DIN 4109, Ausgabe November 1989, zu erhöhen oder zu vermindern.	
Das resultierende bewertete Bauschalldämm-Maß R _w res nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 ist von den Umfassungsbauteilen einzuhalten, die Aufenthaltsräume unmittelbar nach außen abschließen. Soweit Aufenthaltsräume an nicht zu schützende Räume grenzen, muss das resultierende bewertete Bauschalldämm-Maß R _w res nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 von allen Umfassungsbauteilen zusammen eingehalten werden, die zwischen den betreffenden Aufenthaltsräumen und dem Freien liegen. Diese Anforderung ist als erfüllt anzusehen, wenn Umfassungsbauteile, die nicht zu schützende Räume nach außen abschließen, ein resultierendes bewertetes Bauschalldämm-Maß R _w res einhalten, das um nicht mehr als 20 Dezibel unter den in Absatz 1 Satz 1 angegebenen Bauschalldämm-Maßen liegt. Satz 3 gilt nur, wenn die Umfassungsbauteile des Aufenthaltsraums keine unverschiebbaren Öffnungen enthalten.	
Befüllungseinrichtungen dürfen nicht zu einer Minderung des resultierenden bewerteten Bauschalldämm-Maßes R _w res führen. Sie sind bei dem nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 erforderlichen Schallschutz von Schlafräumen in der Nacht-Schutzzone mit zu berücksichtigen. In der Tag-Schutzzone 1 ist bei Aufenthaltsräumen für eine größere Zahl von Personen nach § 2 Nummer 3 (zum Beispiel Schul- oder Gruppenräume) ebenfalls der Einbau von Befüllungseinrichtungen vorzusehen. Die Eigengeräusche von Befüllungseinrichtungen in Schlafräumen dürfen nicht höher sein. Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in als nach dem Stand der Schallschutztechnik im Hochbau unvermeidbar; maßgeblich ist der Zeitpunkt des Einbaus. Die Lüftungslösung schallgedämmter Lüftungseinrichtungen für die dezentrale Befüllung oder sonstiger erforderlicher Befüllungseinrichtungen in Schlafräumen ist unter Beachtung des Standes der Schallschutztechnik im Hochbau zu bemessen.	
8. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Ziffer 26a BauGB)	
Ordentliche Eingrünung (Private Grünfläche)	
Im Ordnungsbereich A ist eine dichte Hecke aus heimischen standortgerechten Gehölzen zu pflanzen. Je 10m sind 2 Bäume I. Größenordnung und 10 Sträucher bzw. 1 Obstbaum und 15 Sträucher zu setzen. Die 20%ige Begrünung der Baugrubenfläche ist dem Ordnungsbereich A zuzurechnen. Beistellig der 20 kV - Freileitung dürfen in Abständen von 15 m kleine Bäume gepflanzt werden.	
Artensauswahl (detaillierte Pflanzliste siehe Begründung):	
Bäume I. Größenordnung: Feldahorn, Hanibuche, Vogelkirsche, Eberesche	
Sträucher: Roter Hartriegel, Hasel, Weidorn, Feldrose, Hundrose, Schwarzer Holunder	
Obstbäume: Gellerts Butterbirne, Hauszweitsche, Braune Leberkirsche, Apfel von Grönzels.	
Ordungsbereich B - Öffentliche Grünfläche	
Im Ordnungsbereich B sind gruppenhafte Gehölzpflanzungen vorzunehmen. Je 100 m2 Grundstücksfläche sind 2 Bäume I. Größenordnung und 10 Sträucher zu pflanzen.	
Artensauswahl (detaillierte Pflanzliste siehe Begründung):	
Siehe Ordnungsbereich A	
10. Bepflanzung der Baugrundstücke	
Mindestens 20 % der Baugrundstücksfläche sind mit heimischen standortgerechten Gehölzarten zu bepflanzen und zwar überwiegend entlang der hinteren Grundstücksgrenze. Pro 100 m2 Grundstücksfläche sind 2 Laubbäume I. Größenordnung und 20 Sträucher und in jedem Fall 10 Sträucher zu setzen. Die im Plangebiet zeichnerisch festgesetzten Pflanzflächen und die zum Erhalt festgesetzten Obstbäume werden auf die zu begründenden Baugrundstückflächen angerechnet.	
Artensauswahl (detaillierte Pflanzliste siehe Begründung):	
Siehe Ordnungsbereich A	
11. Flächen für die Zurückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 (1) Ziffer 14 BauGB)	
Ordungsbereich C - Versickerungsmulde, Entwicklung einer Extensivwiese - Öffentliche Grünfläche	
Im Ordnungsbereich C ist ein Erdbecken zur Aufnahme des unbelasteten Oberflächenwassers bzw. zur Versickerung und Rückhaltung im Plangebiet anfallenden oberirdischen Oberflächenwassers anzulegen.	
12. Maßnahme Ordnungsbereich A: Randliche Eingrünung Erweiterungsbereich	
Entsprechend der Planzeichnung (Flächen zum Anpflanzen) ist eine randliche Eingrünung (Strauchpflanzung) aus heimischen Sträuchern anzulegen.	
Es sind heimische Sträucher: 2 x verpflanzt, obere, 100 - 125 cm hoch, zu verwenden sind:	
Ausgesäete Sträucher sind nachzupflanzen (Begründung des Nachbarschaftsrechts von Rheinland-Pfalz). Der max. Abstand der Sträucher in der Reihe beträgt 1 m, der max. Abstand der Reihe weist 1,0 m auf.	
Die Pflanzung wird als „Gleichschneitiger Dreieckverband“ ausgeführt. Die Pflanzen benachbarter Reihen stehen versetzt, also „auf Lücken“ und bilden ein gleichschneitiges Dreieck. Auf diese Weise entsteht ein dichter Gehölzkomplex, der sowohl eine Einbindung des Plangebietes in die Landschaft als auch eine Vielzahl von Lebensweisen ein hochwertiges Habitat darstellt.	
Die festgesetzte randliche Eingrünung ist fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten ist.	
Rücksnitte der Gehölzpflanzungen sind innerhalb der gesetzlichen Fristen (Oktober - Ende Februar) zulässig.	
Im Folgenden wird eine Auswahl von heimischen nicht giftigen Pflanzen gegeben. Sie dient der Orientierung und kann um Arten erweitert werden, die vergleichbare Qualität und Eigenheiten aufweisen:	
• Prunus spinosa - Schlehe, verpflanzt (verpfl.), ohne Ballen (o.B.), 3 Triebe (3 TR), Sortierung 60-100 cm	
• Crataegus monogyna - Weißdorn, verpfl., o.B., 3 TR, 100-150 cm	
• Salix purpurea - Pappul-Weide, verpfl., o.B., 3 TR, 100-150 cm	
• Cornus mas - Kornelkirsche, verpfl., o.B., 3 TR, 100-150 cm	
• Cornus avellana - Haselnuss, verpfl., o.B., 3 TR, 100-150 cm	
• Cornus alba - Hainbuche, verpfl., o.B., 3 TR, 100-150 cm	
Umsetzungszeitraum der Maßnahmen	
a) Randliche Eingrünung Erweiterungsbereich + Anpflanzung der Wildobstbäume: Innerhalb eines Jahres nach Nutzungsfähigkeit der Erweiterungsfläche	
Anpflanzung und Pflege einer Baumreihe entlang der Flurstücksgrenze Gevenich Flur 13 Flurstück 87/21 und Flur 6 Flurstück. Hier sind 22 heimische Wildobstbäume zu pflanzen.	
Externe Kompensationsmaßnahme	
Folgende Sträucher und Bäume eignen sich für die beschriebene Maßnahme. Diese Auswahl dient der Orientierung und kann um Arten erweitert werden; die vergleichbare Qualität und Eignung haben:	
Malus sylvestris - Holz-Apfel	Cornus mas - Kornelkirsche
Cornus avellana - Haselnuss	Prunus avium - Vogelkirsche
Pyrus pyrastra - Wildbirne	Juglans regia - Walnuss
Sambucus nigra - Holunder	Prunus spinosa - Schlehe
Sorbus aria - Mehlbeere	
Der Anteil einer Art darf 85% nicht übersteigen, der Anteilteil muss mindestens 5% betragen	
• Die Bäume müssen nach Anpflanzung eine Stammhöhe von mindestens 1,50 m aufweisen	
• Der Baumabstand muss 10-15 Meter betragen und die Pflanzen sind gleichmäßig auf der Fläche zu verteilen	
• Die Bäume sind mit Stammhosen/Kaninchenschutz gegen Wildverbiss zu schützen	
• Die gepflanzten Gehölze sind artgerecht zu unterhalten und ausgefallene Pflanzen sind zu ersetzen	
13. Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Ziffer 25b BauGB)	
Ordungsbereich D - Erhalt von Bäumen und Sträuchern	
Im Ordnungsbereich D sind die vorhandenen Gehölzbestände dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind durch standortgerechte Gehölze zu ersetzen.	
Artensauswahl (detaillierte Pflanzliste siehe Begründung)	
14. Zuordnung landspezifischer Maßnahmen (§ 9 (1a) BauGB)	
Die landspezifischen Maßnahmen werden dem Eingriff durch öffentliche Erschließungsmaßnahmen in einem Umfang von 23,4 % sowie dem Eingriff durch private Bebauungsmaßnahmen in einem Umfang von 76,6 % zugeordnet.	
K1+2: Innerhalb eines Jahres nach Nutzungsfähigkeit	
Maßnahme 1 (K1): Entwicklung einer mindestens mäßig artenreichen Mähwiese	
Die Maßnahme erfolgt auf der in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen. Nachfolgende Maßnahmenbeschreibung orientiert sich an den Empfehlungen von VALE (2015) und BIEDERMANN & WERKING-RADTKE (2008):	
• Einseitig: Im ersten Schritt sollte eine Einseitigkeit/Nachsaat mit regionalem Saatgut für die Entwicklung einer artenreichen Flachwiese erfolgen. Das passende Saatgut (Kennarten der Flachwiese oder passende Saatgutmischung) kann entweder gekauft werden (z.B. Fa. Rieger-Hofmann Region 7/9) oder von einer geeigneten Spenderfläche in der Nähe entnommen und auf die Zielfläche übertragen werden (Mahdgrutübertragung).	
• Mahd: Ein- bis dreimalig (Abstand zwischen den Schnitten mind. 2 Monate), frühestens ab 30.06., Schnitthöhe mind. 7 cm.	
• Kein Mulchen	
• Düngung: Verzicht auf Düngung	
• Pflege: Stängel mit Wiesensäge oder Wiesentriegel im Frühjahr	
• Beweidung: kurze Beweidung vor dem ersten Aufwuchs im Frühjahr oder nach dem letzten Schnitt im Herbst möglich	
Maßnahme 2 (K2): Entwicklung einer mindestens mäßig artenreichen Feuchtwiese	
Die Maßnahme erfolgt auf der in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen. Nachfolgende Maßnahmenbeschreibung orientiert sich an den Empfehlungen des Saatgutes von Rieger-Hofmann sowie von Vale (2015) und Biedermann & Werking-Radtke (2008):	
• Einseitig: Im ersten Schritt sollte eine Einseitigkeit/Nachsaat mit regionalem Saatgut für die Entwicklung einer artenreichen Feuchtwiese erfolgen. Das passende Saatgut (Kennarten der Feuchtwiese oder passende Saatgutmischung) kann entweder gekauft werden (z.B. Fa. Rieger-Hofmann Region 7/9) oder von einer geeigneten Spenderfläche in der Nähe entnommen und auf die Zielfläche übertragen werden (Mahdgrutübertragung).	
• Mahd: Ein- bis dreimalig (Abstand zwischen den Schnitten mind. 2 Monate), frühestens ab 30.06., Schnitthöhe mind. 7 cm.	
• Kein Mulchen	
• Düngung: Verzicht auf Düngung	
• Pflege: Stängel mit Wiesensäge oder Wiesentriegel im Frühjahr	
• Beweidung: kurze Beweidung vor dem ersten Aufwuchs im Frühjahr oder nach dem letzten Schnitt im Herbst möglich	

Textfestsetzungen	
B. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN	
1. Außere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 8 (4) BauGB i.V.m. § 88 (1) LBO)	
An Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen sind nur Materialien und Farben mit Remissionswerten < 50 zulässig.	
(Hinweis: Remissionswerte (auch Hellwertwerte genannt) geben als Rückstrahlungsgrade den Grad der Reflexion des einfallenden Lichtes wieder und sind aus den Farbtönen der Farbscheitel zu entnehmen.)	
Holzhäuser, mit Ausnahme von Holzbalkenhäusern in voll sichtbarem Rund- bzw. Stämmholz, sind zulässig. Verkleidungen aus Holz sind auch geriffelt zulässig.	
2. Führung von Versorgungsleitungen (§ 8 (4) BauGB i.V.m. § 88 (6) LBO)	
Hauptleitungen (Kabel) zur Versorgung des Plangebietes mit Telekommunikation, Strom und Breitbandanschlüssen sind in den öffentlichen Flächen unterirdisch zu verlegen.	
C. HINWEISE:	
1. Gehweg 1202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vermischung und Vergesundung schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 19915 bzgl. des Bodenabgrabs und der Oberflächengestaltung.	
2. Für die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der eB Abschnitt des Nachbarrechtsgesetzes Rheinland-Pfalz, Grenzstadtsatz für Plantagen zu beachten.	
3. Die vorhandenen Wasserversorgungsleitungen sind von vorhandenen Gelände mit einer Überdeckung von 1,25 verlegt. Mehr- oder Minderdeckungen von +0,10 m, welche durch die Maßnahme unumgänglich sind, werden toleriert.	
4. Bei Befestigungsmaßnahmen sind die Richtlinien des Merkblattes DVGW GW 10 (M), DWK 1162 und FGSV Nr. 1 (Feb. 2013) zu beachten. Bei Bäumen sind danach bei Abständen von über 2,50 m von der Wasserleitung in der Regel keine Schutzmaßnahmen erforderlich. In jedem Fall sind Befestigungsmaßnahmen im Bereich des Kronenüberhangs des Kronenwerkzeuges in der Örtlichkeit abzustimmen.	
5. Das Kreiswasserwerk verfügt bei Leitungs- und Kanalarbeit über die Einhaltung eines seitlichen Abstandes von 1 m von Haftversorgungsleitungen. Sofern dieses Maß aus besonderen Gründen nicht eingehalten werden kann, ist in jedem Fall die Leitungsführung in der Örtlichkeit abzustimmen.	
6. Vor Beginn müssen örtliche Einweisungen durch Mitarbeiter des Werks erfolgen. Zuständig sind die Bezirke des Kreiswasserwerks.	
7. Dachablaufwasser/Verwendung im häuslichen Bereich	
Gemäß § 2 Nr. 2 der am 21.03.2001 in der Fassung vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2562) in Kraft getretene Trinkwasser-Verordnung (TrinkWV) ist innerhalb des häuslichen Bereiches eine Verwendung von Dachablaufwasser/Ziternsammlung für WC-Spülung, das Gießen von Pflanzen und das Bewässern von Außenanlagen gestattet. Bei Wasser für den menschlichen Gebrauch, einschließlich Wasche waschen, muss es sich ansonsten Trinkwasser handeln.	
Anzeigepflicht	
Die Inbetriebnahme der Regenwasserzunutzungsanlagen sind nach § 13 Abs. 4 TrinkWV dem Gesundheitsamt anzuzeigen.	
Besondere Anforderungen (§ 17 Abs. 6 TrinkWV)	
1. Anlagen, die für die Regenwasserzunutzung vorgesehen sind, müssen während der Regenwasserzunutzung eine ausreichende Leistungsfähigkeit gewährleisten und müssen während der Regenwasserzunutzung nicht verbunden sein mit anderen Anlagen, die für andere Zwecke vorgesehen sind.	
2. Sichteitbare Leitungen der Regenwasserzunutzungsanlagen sind gegenüber den Trinkwasserleitungen farblich unterscheidbar zu kennzeichnen. Sämtliche Einbauelemente der Regenwasserzunutzungsanlage sind dauerhaft mit dem Hinweis "Kein Trinkwasser" zu kennzeichnen.	
3. Soweit die Ver- und Entsorgungsleitungen (Einkleitung/Örtlichkeit) nicht in einer öffentlichen Verkehrsfläche liegen, ist die Befestigung dieser Anlagen durch Entlastung der Oberkante der Leitungen zu gewährleisten. Die Befestigungsmaßnahmen sind so zu gestalten, dass die Befestigungsmaßnahmen gewährleistet werden. Dies gilt auch für nachträgliche Veränderungen in der Befestigung der Leitungen.	
4. Die Abwasserleitung der DIN 4020 an den Baugrund sind zu beachten.	
5. Beim Umgang mit Boden ist die einschlägige Bodenschutzrichtlinie, insbesondere die Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zu beachten.	
6. Gemäß § 2 Nr. 2 der am 21.03.2001 in der Fassung vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2562) in Kraft getretene Trinkwasser-Verordnung (TrinkWV) ist innerhalb des häuslichen Bereiches eine Verwendung von Dachablaufwasser/Ziternsammlung für WC-Spülung, das Gießen von Pflanzen und das Bewässern von Außenanlagen gestattet. Bei Wasser für den menschlichen Gebrauch, einschließlich Wasche waschen, muss es sich ansonsten Trinkwasser handeln.	
7. Anzeigepflicht	
Die Inbetriebnahme der Regenwasserzunutzungsanlagen sind nach § 13 Abs. 4 TrinkWV dem Gesundheitsamt anzuzeigen.	
Besondere Anforderungen (§ 17 Abs. 6 TrinkWV)	
1. Anlagen, die für die Regenwasserzunutzung vorgesehen sind, müssen während der Regenwasserzunutzung eine ausreichende Leistungsfähigkeit gewährleisten und müssen während der Regenwasserzunutzung nicht verbunden sein mit anderen Anlagen, die für andere Zwecke vorgesehen sind.	
2. Sichteitbare Leitungen der Regenwasserzunutzungsanlagen sind gegenüber den Trinkwasserleitungen farblich unterscheidbar zu kennzeichnen. Sämtliche Einbauelemente der Regenwasserzunutzungsanlage sind dauerhaft mit dem Hinweis "Kein Trinkwasser" zu kennzeichnen.	
3. Soweit die Ver- und Entsorgungsleitungen (Einkleitung/Örtlichkeit) nicht in einer öffentlichen Verkehrsfläche liegen, ist die Befestigung dieser Anlagen durch Entlastung der Oberkante der Leitungen zu gewährleisten. Die Befestigungsmaßnahmen sind so zu gestalten, dass die Befestigungsmaßnahmen gewährleistet werden. Dies gilt auch für nachträgliche Veränderungen in der Befestigung der Leitungen.	
4. Die Abwasserleitung der DIN 4020 an den Baugrund sind zu beachten.	
5. Beim Umgang mit Boden ist die einschlägige Bodenschutzrichtlinie, insbesondere die Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zu beachten.	
6. Gemäß § 2 Nr. 2 der am 21.03.2001 in der Fassung vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2562) in Kraft getretene Trinkwasser-Verordnung (TrinkWV) ist innerhalb des häuslichen Bereiches eine Verwendung von Dachablaufwasser/Ziternsammlung für WC-Spülung, das Gießen von Pflanzen und das Bewässern von Außenanlagen gestattet. Bei Wasser für den menschlichen Gebrauch, einschließlich Wasche waschen, muss es sich ansonsten Trinkwasser handeln.	
7. Anzeigepflicht	
Die Inbetriebnahme der Regenwasserzunutzungsanlagen sind nach § 13 Abs. 4 TrinkWV dem Gesundheitsamt anzuzeigen.	
Besondere Anforderungen (§ 17 Abs. 6 TrinkWV)	
1. Anlagen, die für die Regenwasserzunutzung vorgesehen sind, müssen während der Regenwasserzunutzung eine ausreichende Leistungsfähigkeit gewährleisten und müssen während der Regenwasserzunutzung nicht verbunden sein mit anderen Anlagen, die für andere Zwecke vorgesehen sind.	
2. Sichteitbare Leitungen der Regenwasserzunutzungsanlagen sind gegenüber den Trinkwasserleitungen farblich unterscheidbar zu kennzeichnen. Sämtliche Einbauelemente der Regenwasserzunutzungsanlage sind dauerhaft mit dem Hinweis "Kein Trinkwasser" zu kennzeichnen.	
3. Soweit die Ver- und Entsorgungsleitungen (Einkleitung/Örtlichkeit) nicht in einer öffentlichen Verkehrsfläche liegen, ist die Befestigung dieser Anlagen durch Entlastung der Oberkante der Leitungen zu gewährleisten. Die Befestigungsmaßnahmen sind so zu gestalten, dass die Befestigungsmaßnahmen gewährleistet werden. Dies gilt auch für nachträgliche Veränderungen in der Befestigung der Leitungen.	
4. Die Abwasserleitung der DIN 4020 an den Baugrund sind zu beachten.	
5. Beim Umgang mit Boden ist die einschlägige Bodenschutzrichtlinie, insbesondere die Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zu beachten.	
6. Gemäß § 2 Nr. 2 der am 21.03.2001 in der Fassung vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2562) in Kraft getretene Trinkwasser-Verordnung (TrinkWV) ist innerhalb des häuslichen Bereiches eine Verwendung von Dachablaufwasser/Ziternsammlung für WC-Spülung, das Gießen von Pflanzen und das Bewässern von Außenanlagen gestattet. Bei Wasser für den menschlichen Gebrauch, einschließlich Wasche waschen, muss es sich ansonsten Trinkwasser handeln.	
7. Anzeigepflicht	
Die Inbetriebnahme der Regenwasserzunutzungsanlagen sind nach § 13 Abs. 4 TrinkWV dem Gesundheitsamt anzuzeigen.	
Besondere Anforderungen (§ 17 Abs. 6 TrinkWV)	
1. Anlagen, die für die Regenwasserzunutzung vorgesehen sind, müssen während der Regenwasserzunutzung eine ausreichende Leistungsfähigkeit gewährleisten und müssen während der Regenwasserzunutzung nicht verbunden sein mit anderen Anlagen, die für andere Zwecke vorgesehen sind.	
2. Sichteitbare Leitungen der Regenwasserzunutzungsanlagen sind gegenüber den Trinkwasserleitungen farblich unterscheidbar zu kennzeichnen. Sämtliche Einbauelemente der Regenwasserzunutzungsanlage sind dauerhaft mit dem Hinweis "Kein Trinkwasser" zu kennzeichnen.	
3. Soweit die Ver- und Entsorgungsleitungen (Einkleitung/Örtlichkeit) nicht in einer öffentlichen Verkehrsfläche liegen, ist die Befestigung dieser Anlagen durch Entlastung der Oberkante der Leitungen zu gewährleisten. Die Befestigungsmaßnahmen sind so zu gestalten, dass die Befestigungsmaßnahmen gewährleistet werden. Dies gilt auch für nachträgliche Veränderungen in der Befestigung der Leitungen.	
4. Die Abwasserleitung der DIN 4020 an den Baugrund sind zu beachten.	
5. Beim Umgang mit Boden ist die einschlägige Bodenschutzrichtlinie, insbesondere die Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zu beachten.	
6. Gemäß § 2 Nr. 2 der am 21.03.2001 in der Fassung vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2562) in Kraft getretene Trinkwasser-Verordnung (TrinkWV) ist innerhalb des häuslichen Bereiches eine Verwendung von Dachablaufwasser/Ziternsammlung für WC-Spülung, das Gießen von Pflanzen und das Bewässern von Außenanlagen gestattet. Bei Wasser für den menschlichen Gebrauch, einschließlich Wasche waschen, muss es sich ansonsten Trinkwasser handeln.	
7. Anzeigepflicht	
Die Inbetriebnahme der Regenwasserzunutzungsanlagen sind nach § 13 Abs. 4 TrinkWV dem Gesundheitsamt anzuzeigen.	
Besondere Anforderungen (§ 17 Abs. 6 TrinkWV)	
1. Anlagen, die für die Regenwasserzunutzung vorgesehen sind, müssen während der Regenwasserzunutzung eine ausreichende Leistungsfähigkeit gewährleisten und müssen während der Regenwasserzunutzung nicht verbunden sein mit anderen Anlagen, die für andere Zwecke vorgesehen sind.	
2. Sichteitbare Leitungen der Regenwasserzunutzungsanlagen sind gegenüber den Trinkwasserleitungen farblich unterscheidbar zu kennzeichnen. Sämtliche Einbauelemente der Regenwasserzunutzungsanlage sind dauerhaft mit dem Hinweis "Kein Trinkwasser" zu kennzeichnen.	
3. Soweit die Ver- und Entsorgungsleitungen (Einkleitung/Örtlichkeit) nicht in einer öffentlichen Verkehrsfläche liegen, ist die Befestigung dieser Anlagen durch Entlastung der Oberkante der Leitungen zu gewährleisten. Die Befestigungsmaßnahmen sind so zu gestalten, dass die Befestigungsmaßnahmen gewährleistet werden. Dies gilt auch für nachträgliche Veränderungen in der Befestigung der Leitungen.	
4. Die Abwasserleitung der DIN 4020 an den Baugrund sind zu beachten.	
5. Beim Umgang mit Boden ist die einschlägige Bodenschutzrichtlinie, insbesondere die Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zu beachten.	
6. Gemäß § 2 Nr. 2 der am 21.03.2001 in der Fassung vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2562) in Kraft getretene Trinkwasser-Verordnung (TrinkWV) ist innerhalb des häuslichen Bereiches eine Verwendung von Dachablaufwasser/Ziternsammlung für WC-Spülung, das Gießen von Pflanzen und das Bewässern von Außenanlagen gestattet. Bei Wasser für den menschlichen Gebrauch, einschließlich Wasche waschen, muss es sich ansonsten Trinkwasser handeln.	
7. Anzeigepflicht	
Die Inbetriebnahme der Regenwasserzunutzungsanlagen sind nach § 13 Abs. 4 TrinkWV dem Gesundheitsamt anzuzeigen.	
Besondere Anforderungen (§ 17 Abs. 6 TrinkWV)	
1. Anlagen, die für die Regenwasserzunutzung vorgesehen sind, müssen während der Regenwasserzunutzung eine ausreichende Leistungsfähigkeit gewährleisten und müssen während der Regenwasserzunutzung nicht verbunden sein mit anderen Anlagen, die für andere Zwecke vorgesehen sind.	
2. Sichteitbare Leitungen der Regenwasserzunutzungsanlagen sind gegenüber den Trinkwasserleitungen farblich unterscheidbar zu kennzeichnen. Sämtliche Einbauelemente der Regenwasserzunutzungsanlage sind dauerhaft mit dem Hinweis "Kein Trinkwasser" zu kennzeichnen.	
3. Soweit die Ver- und Entsorgungsleitungen (Einkleitung/Örtlichkeit) nicht in einer öffentlichen Verkehrsfläche liegen, ist die Befestigung dieser Anlagen durch Entlastung der Oberkante der Leitungen zu gewährleisten. Die Befestigungsmaßnahmen sind so zu gestalten, dass die Befestigungsmaßnahmen gewährleistet werden. Dies gilt auch für nachträgliche Veränderungen in der Befestigung der Leitungen.	
4. Die Abwasserleitung der DIN 4020 an den Baugrund sind zu beachten.	
5. Beim Umgang mit Boden ist die einschlägige Bodenschutzrichtlinie, insbesondere die Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zu beachten.	
6. Gemäß § 2 Nr. 2 der am 21.03.2001 in der Fassung vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2562) in Kraft getretene Trinkwasser-Verordnung (TrinkWV) ist innerhalb des häuslichen Bereiches eine Verwendung von Dachablaufwasser/Ziternsammlung für WC-Spülung, das Gießen von Pflanzen und das Bewässern von Außenanlagen gestattet. Bei Wasser für den menschlichen Gebrauch, einschließlich Wasche waschen, muss es sich ansonsten Trinkwasser handeln.	
7. Anzeigepflicht	
Die Inbetriebnahme der Regenwasserzunutzungsanlagen sind nach § 13 Abs. 4 TrinkWV dem Gesundheitsamt anzuzeigen.	
Besondere Anforderungen (§ 17 Abs. 6 TrinkWV)	
1. Anlagen, die für die Regenwasserzunutzung vorgesehen sind, müssen während der Regenwasserzunutzung eine ausreichende Leistungsfähigkeit gewährleisten und müssen während der Regenwasserzunutzung nicht verbunden sein mit anderen Anlagen, die für andere Zwecke vorgesehen sind.	
2. Sichteitbare Leitungen der Regenwasserzunutzungsanlagen sind gegenüber den Trinkwasserleitungen farblich unterscheidbar zu kennzeichnen. Sämtliche Einbauelemente der Regenwasserzunutzungsanlage sind dauerhaft mit dem Hinweis "Kein Trinkwasser" zu kennzeichnen.	
3. Soweit die Ver- und Entsorgungsleitungen (Einkleitung/Örtlichkeit) nicht in einer öffentlichen Verkehrsfläche liegen, ist die Befestigung dieser Anlagen durch Entlastung der Oberkante der Leitungen zu gewährleisten. Die Befestigungsmaßnahmen sind so zu gestalten, dass die Befestigungsmaßnahmen gewährleistet werden. Dies gilt auch für nachträgliche Veränderungen in der Befestigung der Leitungen.	
4. Die Abwasserleitung der DIN 4020 an den Baugrund sind zu beachten.	
5. Beim Umgang mit Boden ist die einschlägige Bodenschutzrichtlinie, insbesondere die Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zu beachten.	
6. Gemäß § 2 Nr. 2 der am 21.03.2001 in der Fassung vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2562) in Kraft getretene Trinkwasser-Verordnung (TrinkWV) ist innerhalb des häuslichen Bereiches eine Verwendung von Dachablaufwasser/Ziternsammlung für WC-Spülung, das Gießen von Pflanzen und das Bewässern von Außenanlagen gestattet. Bei Wasser für den menschlichen Gebrauch, einschließlich Wasche waschen, muss es sich ansonsten Trinkwasser handeln.	
7. Anzeigepflicht	
Die Inbetriebnahme der Regenwasserzunutzungsanlagen sind nach § 13 Abs. 4 TrinkWV dem Gesundheitsamt anzuzeigen.	
Besondere Anforderungen (§ 17 Abs. 6 TrinkWV)	
1. Anlagen, die für die Regenwasserzunutzung vorgesehen sind, müssen während der Regenwasserzunutzung eine ausreichende Leistungsfähigkeit gewährleisten und müssen während der Regenwasserzunutzung nicht verbunden sein mit anderen Anlagen, die für andere Zwecke vorgesehen sind.	
2. Sichteitbare Leitungen der Regenwasserzunutzungsanlagen sind gegenüber den Trinkwasserleitungen farblich unterscheidbar zu kennzeichnen. Sämtliche Einbauelemente der Regenwasserzunutzungsanlage sind dauerhaft mit dem Hinweis "Kein Trinkwasser" zu kennzeichnen.	
3. Soweit die Ver- und Entsorgungsleitungen (Einkleitung/Örtlichkeit) nicht in einer öffentlichen Verkehrsfläche liegen, ist die Befestigung dieser Anlagen durch Entlastung der Oberkante der Leitungen zu gewährleisten. Die Befestigungsmaßnahmen sind so zu gestalten, dass die Befestigungsmaßnahmen gewährleistet werden. Dies gilt auch für nachträgliche Veränderungen in der Befestigung der Leitungen.	
4. Die Abwasserleitung der DIN 4020 an den Baugrund sind zu beachten.	
5. Beim Umgang mit Boden ist die einschlägige Bodenschutzrichtlinie, insbesondere die Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zu beachten.	
6. Gemäß § 2 Nr. 2 der am 21.03.2001 in der Fassung vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2562) in Kraft getretene Trinkwasser-Verordnung (TrinkWV) ist innerhalb des häuslichen Bereiches eine Verwendung von Dachablaufwasser/Ziternsammlung für WC-Spülung, das Gießen von Pflanzen und das Bewässern von Außenanlagen gestattet. Bei Wasser für den menschlichen Gebrauch, einschließlich Wasche waschen, muss es sich ansonsten Trinkwasser handeln.	
7. Anzeigepflicht	
Die Inbetriebnahme der Regenwasserzunutzungsanlagen sind nach § 13 Abs. 4 TrinkWV dem Gesundheitsamt anzuzeigen.	
Besondere Anforderungen (§ 17 Abs. 6 TrinkWV)	
1. Anlagen, die für die Regenwasserzunutzung vorgesehen sind, müssen während der Regenwasserzunutzung eine ausreichende Leistungsfähigkeit gewährleisten und müssen während der Regenwasserzunutzung nicht verbunden sein mit anderen Anlagen, die für andere Zwecke vorgesehen sind.	
2. Sichteitbare Leitungen der Regenwasserzunutzungsanlagen sind gegenüber den Trinkwasserleitungen farblich unterscheidbar zu kennzeichnen. Sämtliche Einbauelemente der Regenwasserzunutzungsanlage sind dauerhaft mit dem Hinweis "Kein Trinkwasser" zu kennzeichnen.	
3. Soweit die Ver- und Entsorgungsleitungen (Einkleitung/Örtlichkeit) nicht in einer öffentlichen Verkehrsfläche liegen, ist die Befestigung dieser Anlagen durch Entlastung der Oberkante der Leitungen zu gewährleisten. Die Befestigungsmaßnahmen sind so zu gestalten, dass die Befestigungsmaßnahmen gewährleistet werden. Dies gilt auch für nachträgliche Veränderungen in der Befestigung der Leitungen.	
4. Die Abwasserleitung der DIN 4020 an den Baugrund sind zu beachten.	
5. Beim Umgang mit Boden ist die einschlägige Bodenschutzrichtlinie, insbesondere die Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zu beachten.	
6. Gemäß § 2 Nr. 2 der am 21.03.2001 in der Fassung vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2562) in Kraft getretene Trinkwasser-Verordnung (TrinkWV) ist innerhalb des häuslichen Bereiches eine Verwendung von Dachablaufwasser/Ziternsammlung für WC-Spülung, das Gießen von Pflanzen und das Bewässern von Außenanlagen gestattet. Bei Wasser für den menschlichen Gebrauch, einschließlich Wasche waschen, muss es sich ansonsten Trinkwasser handeln.	
7. Anzeigepflicht	
Die Inbetriebnahme der Regenwasserzunutzungsanlagen sind nach § 13 Abs. 4 TrinkWV dem Gesundheitsamt anzuzeigen.	
Besondere Anforderungen (§ 17 Abs. 6 TrinkWV)	
1. Anlagen, die für die Regenwasserzunutzung vorgesehen sind, müssen während der Regenwasserzunutzung eine ausreichende Leistungsfähigkeit gewährleisten und müssen während der Regenwasserzunutzung nicht verbunden sein mit anderen Anlagen, die für andere Zwecke vorgesehen sind.	
2. Sichteitbare Leitungen der Regenwasserzunutzungsanlagen sind gegenüber den Trinkwasserleitungen farblich unterscheidbar zu kennzeichnen. Sämtliche Einbauelemente der Regenwasserzunutzungsanlage sind dauerhaft mit dem Hinweis "Kein Trinkwasser" zu kennzeichnen.	
3. Soweit die Ver- und Entsorgungsleitungen (Einkleitung/Örtlichkeit) nicht in einer öffentlichen Verkehrsfläche liegen, ist die Befestigung dieser Anlagen durch Entlastung der Oberkante der Leitungen zu gewährleisten. Die Befestigungsmaßnahmen sind so zu gestalten, dass die Befestigungsmaßnahmen gewährleistet werden. Dies gilt auch für nachträgliche Veränderungen in der Befestigung der Leitungen.	
4. Die Abwasserleitung der DIN 4020 an den Baugrund sind zu beachten.	
5. Beim Umgang mit Boden ist die einschlägige Bodenschutzrichtlinie, insbesondere die Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zu beachten.	
6. Gemäß § 2 Nr. 2 der am 21.03.2001 in der Fassung vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2562) in Kraft getretene Trinkwasser-Verordnung (TrinkWV) ist innerhalb des häuslichen Bereiches eine Verwendung von Dachablaufwasser/Ziternsammlung für WC-Spülung, das Gießen von Pflanzen und das Bewässern von Außenanlagen gestattet. Bei Wasser für den menschlichen Gebrauch, einschließlich Wasche waschen, muss es sich ansonsten Trinkwasser handeln.	
7. Anzeigepflicht	
Die Inbetriebnahme der Regenwasserzunutzungsanlagen sind nach § 13 Abs. 4 TrinkWV dem Gesundheitsamt anzuzeigen.	
Besondere Anforderungen (§ 17 Abs. 6 TrinkWV)	
1. Anlagen, die für die Regenwasserzunutzung vorgesehen sind, müssen während der Regenwasserzunutzung eine ausreichende Leistungsfähigkeit gewährleisten und müssen während der Regenwasserzunutzung nicht verbunden sein mit anderen Anlagen, die für andere Zwecke vorgesehen sind.	
2. Sichteitbare Leitungen der Regenwasserzunutzungsanlagen sind gegenüber den Trinkwasserleitungen farblich unterscheidbar zu kennzeichnen. Sämtliche Einbauelemente der Regenwasserzunutzungsanlage sind dauerhaft mit dem Hinweis "Kein Trinkwasser" zu kennzeichnen.	
3. Soweit die Ver- und Entsorgungsleitungen (Einkleitung/Örtlichkeit) nicht in einer öffentlichen Verkehrsfläche liegen, ist die Befestigung dieser Anlagen durch Entlastung der Oberkante der Leitungen zu gewährleisten. Die Befestigungsmaßnahmen sind so zu gestalten, dass die Befestigungsmaßnahmen gewährleistet werden. Dies gilt auch für nachträgliche Veränderungen in der Befestigung der Leitungen.	
4. Die Abwasserleitung der DIN 4020 an den Baugrund sind zu beachten.	
5. Beim Umgang mit Boden ist die einschlägige Bodenschutzrichtlinie, insbesondere die Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zu beachten.	
6. Gemäß § 2 Nr. 2 der am 21.03.2001 in der Fassung vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2562) in Kraft getretene Trinkwasser-Verordnung (TrinkWV) ist innerhalb des häuslichen Bereiches eine Verwendung von Dachablaufwasser/Ziternsammlung für WC-Spülung, das Gießen von Pflanzen und das Bewässern von Außenanlagen gestattet. Bei Wasser für den menschlichen Gebrauch, einschließlich Wasche waschen, muss es sich ansonsten Trinkwasser handeln.	
7. Anzeigepflicht	
Die Inbetriebnahme der Regenwasserzunutzungsanlagen sind nach § 13 Abs. 4 TrinkWV dem Gesundheitsamt anzuzeigen.	
Besondere Anforderungen (§ 17 Abs. 6 TrinkWV)	
1. Anlagen, die für die Regenwasserzunutzung vorgesehen sind, müssen während der Regenwasserzunutzung eine ausreichende Leistungsfähigkeit gewährleisten und müssen während der Regenwasserzunutzung nicht verbunden sein mit anderen Anlagen, die für andere Zwecke vorgesehen sind.	
2. Sichteitbare Leitungen der Regenwasserzunutzungsanlagen sind gegenüber den Trinkwasserleitungen farblich unterscheidbar zu kennzeichnen. Sämtliche Einbauelemente der Regenwasserzunutzungsanlage sind dauerhaft mit dem Hinweis "Kein Trinkwasser" zu kennzeichnen.	
3. Soweit die Ver- und Entsorgungsleitungen (Einkleitung/Örtlichkeit) nicht in einer öffentlichen Verkehrsfläche liegen, ist die Befestigung dieser Anlagen durch Entlastung der Oberkante der Leitungen zu gewährleisten. Die Befestigungsmaßnahmen sind so zu gestalten, dass die Befestigungsmaßnahmen gewährleistet werden. Dies gilt auch für nachträgliche Veränderungen in der Befestigung der Leitungen.	
4. Die Abwasserleitung der DIN 4020 an den Baugrund sind zu beachten.	
5. Beim Umgang mit Boden ist die einschlägige Bodenschutzrichtlinie, insbesondere die Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zu beachten.	
6. Gemäß § 2 Nr. 2 der am 21.03.2001 in der Fassung vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2562) in Kraft getretene Trinkwasser-Verordnung (TrinkWV) ist innerhalb des häuslichen Bereiches eine Verwendung von Dachablaufwasser/Ziternsammlung für WC-Spülung, das Gießen von Pflanzen und das Bewässern von Außenanlagen gestattet. Bei Wasser für den menschlichen Gebrauch, einschließlich Wasche waschen, muss es sich ansonsten Trinkwasser handeln.	
7. Anzeigepflicht	
Die Inbetriebnahme der Regenwasserzunutzungsanlagen sind nach § 13 Abs. 4 TrinkWV dem Gesundheitsamt anzuzeigen.	
Besondere Anforderungen (§ 17 Abs. 6 TrinkWV)	
1. Anlagen, die für die Regenwasserzunutzung vorgesehen sind, müssen während der Regenwasserzunutzung eine ausreichende Leistungsfähigkeit gewährleisten und müssen während der Regenwasserzunutzung nicht verbunden sein mit anderen Anlagen, die für andere Zwecke vorgesehen sind.	
2. Sichteitbare Leitungen der Regenwasserzunutzungsanlagen sind gegenüber den Trinkwasserleitungen farblich unterscheidbar zu kennzeichnen. Sämtliche Einbauelemente der Regenwasserzunutzungsanlage sind dauerhaft mit dem Hinweis "Kein Trinkwasser" zu kennzeichnen.	
3. Soweit die Ver- und Entsorgungsleitungen (Einkleitung/Örtlichkeit) nicht in einer öffentlichen Verkehrsfläche liegen, ist die Befestigung dieser Anlagen durch Entlastung der Oberkante der Leitungen zu gewährleisten. Die Befestigungsmaßnahmen sind so zu gestalten, dass die Befestigungsmaßnahmen gewährleistet werden. Dies gilt auch für nachträgliche Veränderungen in der Befestigung der Leitungen.	
4. Die Abwasserleitung der DIN 4020 an den Baugrund sind zu beachten.	
5. Beim Umgang mit Boden ist die einschlägige Bodenschutzrichtlinie, insbesondere die Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zu beachten.	
6. Gemäß § 2 Nr. 2 der am 21.03.2001 in der Fassung vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2562) in Kraft getretene Trinkwasser-Verordnung (TrinkWV) ist innerhalb des häuslichen Bereiches eine Verwendung von Dachablaufwasser/Ziternsammlung für WC-Spülung, das Gießen von Pflanzen und das Bewässern von Außenanlagen gestattet. Bei Wasser für den menschlichen Gebrauch, einschließlich Wasche waschen, muss es sich ansonsten Trinkwasser handeln.	
7. Anzeigepflicht	
Die Inbetriebnahme der Regenwasserzunutzungsanlagen sind nach § 13 Abs. 4 TrinkWV dem Gesundheitsamt anzuzeigen.	
Besondere Anforderungen (§ 17 Abs. 6 TrinkWV)	
1. Anlagen, die für die Regenwasserzunutzung vorgesehen sind, müssen während der Regenwasserzunutzung eine ausreichende Leistungsfähigkeit gewährleisten und müssen während der Regenwasserzunutzung nicht verbunden sein mit anderen Anlagen, die für andere Zwecke vorgesehen sind.	
2. Sichteitbare Leitungen der Regenwasserzunutzungsanlagen sind gegenüber den Trinkwasserleitungen farblich unterscheidbar zu kennzeichnen. Sämtliche Einbauelemente der Regenwasserzunutzungsanlage sind dauerhaft mit dem Hinweis "Kein Trinkwasser" zu kennzeichnen.	
3. Soweit die Ver- und Entsorgungsleitungen (Einkleitung/Örtlichkeit) nicht in einer öffentlichen Verkehrsfläche liegen, ist die Befestigung dieser Anlagen durch Entlastung der Oberkante der Leitungen zu gewährleisten. Die Befestigungsmaßnahmen sind so zu gestalten, dass die Befestigungsmaßnahmen gewährleistet werden. Dies gilt auch für nachträgliche Veränderungen in der Befestigung der Leitungen.	
4. Die Abwasserleitung der DIN 4020 an den Baugrund sind zu beachten.	
5. Beim Umgang mit Boden ist die einschlägige Bodenschutzrichtlinie, insbesondere die Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zu beachten.	
6. Gemäß § 2 Nr. 2 der am 21.03.2001 in der Fassung vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2562) in Kraft getretene Trinkwasser-Verordnung (TrinkWV) ist innerhalb des häuslichen Bereiches eine Verwendung von Dachablaufwasser/Ziternsammlung für WC-Spülung, das Gießen von Pflanzen und das Bewässern von Außenanlagen gestattet. Bei Wasser für den menschlichen Gebrauch, einschließlich Wasche waschen, muss es sich ansonsten Trinkwasser handeln.	
7. Anzeigepflicht	
Die Inbetriebnahme der Regenwasserzunutzungsanlagen sind nach § 13 Abs. 4 TrinkWV dem Gesundheitsamt anzuzeigen.	
Besondere Anforderungen (§ 17 Abs. 6 TrinkWV)	
1. Anlagen, die für die Regenwasserzunutzung vorgesehen sind, müssen während der Regenwasserzunutzung eine ausreichende Leistungsfähigkeit gewährleisten und müssen während der Regenwasserzunutzung nicht verbunden sein mit anderen Anlagen, die für andere Zwecke vorgesehen sind.	
2. Sichteitbare Leitungen der Regenwasserzunutzungsanlagen sind gegenüber den Trinkwasserleitungen farblich unterscheidbar zu kennzeichnen. Sämtliche Einbauelemente der Regenwasserzunutzungsanlage sind dauerhaft mit dem Hinweis "Kein Trinkwasser" zu kennzeichnen.	
3. Soweit die Ver- und Entsorgungsleitungen (Einkleitung/Örtlichkeit) nicht in einer öffentlichen Verkehrsfläche liegen, ist die Befestigung dieser Anlagen durch Entlastung der Oberkante der Leitungen zu gewährleisten. Die Befestigungsmaßnahmen sind so zu gestalten, dass die Befestigungsmaßnahmen gewährleistet werden. Dies gilt auch für nachträgliche Veränderungen in der Befestigung der Leitungen.	
4. Die Abwasserleitung der DIN 4020 an den Baugrund sind zu beachten.	
5. Beim Umgang mit Boden ist die einschlägige Bodenschutzrichtlinie, insbesondere die Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zu beachten.	
6. Gemäß § 2 Nr. 2 der am 21.03.2001 in der Fassung vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2562) in Kraft getretene Trinkwasser-Verordnung (TrinkWV) ist innerhalb des häuslichen Bereiches eine Verwendung von Dachablaufwasser/Ziternsammlung für WC-Spülung, das Gießen von Pflanzen und das Bewässern von Außenanlagen gestattet. Bei Wasser für den menschlichen Gebrauch, einschließlich Wasche waschen, muss es sich ansonsten Trinkwasser handeln.	
7. Anzeigepflicht	
Die Inbetriebnahme der Regenwasserzunutzungsanlagen sind nach § 13 Abs. 4 TrinkWV dem Gesundheitsamt anzuzeigen.	
Besondere Anforderungen (§ 17 Abs. 6 TrinkWV)	
1. Anlagen, die für die Regenwasserzunutzung vorgesehen sind, müssen während der Regenwasserzunutzung eine ausreichende Leistungsfähigkeit gewährleisten und müssen während der Regenwasserzunutzung nicht verbunden sein mit anderen Anlagen, die für andere Zwecke vorgesehen sind.	
2. Sichteitbare Leitungen der Regenwasserzunutzungsanlagen sind gegenüber den Trinkwasserleitungen farblich unterscheidbar zu kennzeichnen. Sämtliche Einbauelemente der Regenwasserzunutzungsanlage sind dauerhaft mit dem Hinweis "Kein Trinkwasser" zu kennzeichnen.	
3. Soweit die Ver- und Entsorgungsleitungen (Einkleitung/Örtlichkeit) nicht in einer öffentlichen Verkehrsfläche liegen, ist die Befestigung dieser Anlagen durch Entlastung der Oberkante der Leitungen zu gewährleisten. Die Befestigungsmaßnahmen sind so zu gestalten, dass die Befestigungsmaßnahmen gewährleistet werden. Dies gilt auch für nachträgliche Veränderungen in der Befestigung der Leitungen.	
4. Die Abwasserleitung der DIN 4020 an den Baugrund sind zu beachten.	
5. Beim Umgang mit Boden ist die einschlägige Bodenschutzrichtlinie, insbesondere die Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zu beachten.	
6. Gemäß § 2 Nr. 2 der am 21.03.2001 in der Fassung vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2562) in Kraft getretene Trinkwasser-Verordnung (TrinkWV) ist innerhalb des häuslichen Bereiches eine Verwendung von Dachablaufwasser/Ziternsammlung für WC-Spülung, das Gießen von Pflanzen und das Bewässern von Außenanlagen gestattet. Bei Wasser für den menschlichen Gebrauch, einschließlich Wasche waschen, muss es sich ansonsten Trinkwasser handeln.	
7. Anzeigepflicht	
Die Inbetriebnahme der Regenwasserzunutzungsanlagen sind nach § 13 Abs. 4 TrinkWV dem Gesundheitsamt anzuzeigen.	
Besondere Anforderungen (§ 17 Abs. 6 TrinkWV)	
1. Anlagen, die für die Regenwasserzunutzung vorgesehen sind, müssen während der Regenwasserzunutzung eine ausreichende Leistungsfähigkeit gewährleisten und müssen während der Regenwasserzunutzung nicht verbunden sein mit anderen Anlagen, die für andere Zwecke vorgesehen sind.	
2. Sichteitbare Leitungen der Regenwasserzunutzungsanlagen sind gegenüber den Trinkwasserleitungen farblich unterscheidbar zu kennzeichnen. Sämtliche Einbauelemente der Regenwasserzunutzungsanlage sind dauerhaft mit dem Hinweis "Kein Trinkwasser" zu kennzeichnen.	
3. Soweit die Ver- und Entsorgungsleitungen (Einkleitung/Örtlichkeit) nicht in einer öffentlichen Verkehrsfläche liegen, ist die Befestigung dieser Anlagen durch Entlastung der Oberkante der Leitungen zu gewährleisten. Die Befestigungsmaßnahmen sind so zu gestalten, dass die Befestigungsmaßnahmen gewährleistet werden. Dies gilt auch für nachträgliche Veränderungen in der Befestigung der Leitungen.	
4. Die Abwasserleitung der DIN 4020 an den Baugrund sind zu beachten.	
5. Beim Umgang mit Boden ist die einschlägige Bodenschutzrichtlinie, insbesondere die Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zu beachten.	
6. Gemäß § 2 Nr. 2 der am 21.03.2001 in der Fassung vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2562) in Kraft getretene Trinkwasser-Verordnung (TrinkWV) ist innerhalb des häuslichen Bereiches eine Verwendung von Dachablaufwasser/Ziternsammlung für WC-Spülung, das Gießen von Pflanzen und das Bewässern von Außenanlagen gestattet. Bei Wasser für den menschlichen Gebrauch, einschließlich Wasche waschen, muss es sich ansonsten Trinkwasser handeln.	
7. Anzeigepflicht	
Die Inbetriebnahme der Regenwasserzunutzungsanlagen sind nach § 13 Abs. 4 TrinkWV dem Gesundheitsamt anzuzeigen.	
Besondere Anforderungen (§ 17 Abs. 6 TrinkWV)	
1. Anlagen, die für die Regenwasserzunutzung vorgesehen sind, müssen während der Regenwasserzunutzung eine ausreichende Leistungsfähigkeit gewährleisten und müssen während der Regenwasserzunutzung nicht verbunden sein mit anderen Anlagen, die für andere Zwecke vorgesehen sind.	
2. Sichteitbare Leitungen der Regenwasserzunutzungsanlagen sind gegenüber den Trinkwasserleitungen farblich unterscheidbar zu kennzeichnen. Sämtliche Einbauelemente der Regenwasserzunutzungsanlage sind dauerhaft mit dem Hinweis "Kein Trinkwasser" zu kennzeichnen.	
3. Soweit die Ver- und Entsorgungsleitungen (Einkleitung/Örtlichkeit) nicht in einer öffentlichen Verkehrsfläche liegen, ist die Befestigung dieser Anlagen durch Entlastung der Oberkante der Leitungen zu gewährleisten. Die Befestigungsmaßnahmen sind so zu gestalten, dass die Befestigungsmaßnahmen gewährleistet werden. Dies gilt auch für nachträgliche Veränderungen in der Befestigung der Leitungen.	
4. Die Abwasserleitung der DIN 4020 an den Baugrund sind zu beachten.	
5. Beim Umgang mit Boden ist die einschlägige Bodenschutzrichtlinie, insbesondere die Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zu beachten.	
6. Gemäß § 2 Nr. 2 der am 21.03.2001 in der Fassung vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2562) in Kraft getretene Trinkwasser-Verordnung (TrinkWV) ist innerhalb des häuslichen Bereiches eine Verwendung von Dachablaufwasser/Ziternsammlung für WC-Spülung, das Gießen von Pflanzen und das Bewässern von Außenanlagen gestattet. Bei Wasser für den menschlichen Gebrauch, einschließlich Wasche waschen, muss es sich ansonsten Trinkwasser handeln.	
7. Anzeigepflicht	
Die Inbetriebnahme der Regenwasserzunutzungsanlagen sind nach § 13 Abs. 4 TrinkWV dem Gesundheitsamt anzuzeigen.	
Besondere Anforderungen (§ 17 Abs. 6 TrinkWV)	
1. Anlagen, die für die Regenwasserzunutzung vorgesehen sind, müssen während der Regenwasserzunutzung eine ausreichende Leistungsfähigkeit gewährleisten und müssen während der Regenwasserzunutzung nicht verbunden sein mit anderen Anlagen, die für andere Zwecke vorgesehen sind.	
2. Sichteitbare Leitungen der Regenwasserzunutzungsanlagen sind gegenüber den Trinkwasserleitungen farblich unterscheidbar zu kennzeichnen. Sämtliche Einbauelemente der Regenwasserzunutzungsanlage sind dauerhaft mit dem Hinweis "Kein Trinkwasser" zu kennzeichnen.	
3. Soweit die Ver- und Entsorgungsleitungen (Einkleitung/Örtlichkeit) nicht in einer öffentlichen Verkehrsfläche liegen, ist die Befestigung dieser Anlagen durch Entlastung der Oberkante der Leitungen zu gewährleisten. Die Befestigungsmaßnahmen sind so zu gestalten, dass die Befestigungsmaßnahmen gewährleistet werden. Dies gilt auch für nachträgliche Veränderungen in der Befestigung der Leitungen.	
4. Die Abwasserleitung der DIN 4020 an den Baugrund sind zu beachten.	
5. Beim Umgang mit Boden ist die einschlägige Bodenschutzrichtlinie, insbesondere die Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zu beachten.	
6. Gemäß § 2 Nr. 2 der am 21.03.2001 in der Fassung vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2562) in Kraft getretene Trinkwasser-Verordnung (TrinkWV) ist innerhalb des häuslichen Bereiches eine Verwendung von Dachablaufwasser/Ziternsammlung für WC-Spülung, das Gießen von Pflanzen und das Bewässern von Außenanlagen gestattet. Bei Wasser für den menschlichen Gebrauch, einschließlich Wasche waschen, muss es sich ansonsten Trinkwasser handeln.	
7. Anzeigepflicht	
Die Inbetriebnahme der Regenwasserzunutzungsanlagen sind nach § 13 Abs. 4 TrinkWV dem Gesundheitsamt anzuzeigen.	
Besondere Anforderungen (§ 17 Abs. 6 TrinkWV)	
1. Anlagen, die für die Regenwasserzunutzung vorgesehen sind, müssen während der Regenwasserzunutzung eine ausreichende Leistungsfähigkeit gewährleisten und müssen während der Regenwasserzunutzung nicht verbunden sein mit anderen Anlagen, die für andere Zwecke vorgesehen sind.	
2. Sichteitbare Leitungen der Regenwasserzunutzungsanlagen sind gegenüber den Trinkwasserleitungen farblich unterscheidbar zu kennzeichnen. Sämtliche Einbauelemente der Regenwasserzunutzungsanlage sind dauerhaft mit dem Hinweis "Kein Trinkwasser" zu kennzeichnen.	
3. Soweit die Ver- und Entsorgungsleitungen (Einkleitung/Örtlichkeit) nicht in einer öffentlichen Verkehrsfläche liegen, ist die Befestigung dieser Anlagen durch Entlastung der Oberkante der Leitungen zu gewährleisten. Die Befestigungsmaßnahmen sind so zu gestalten, dass die Befestigungsmaßnahmen gewährleistet werden. Dies gilt auch für nachträgliche Veränderungen in der Befestigung der Leitungen.	
4. Die Abwasserleitung der DIN 4020 an den Baugrund sind zu beachten.	
5. Beim Umgang mit Boden ist die einschlägige Bodenschutzrichtlinie, insbesondere die Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zu beachten.	
6. Gemäß § 2 Nr. 2 der am 21.03.2001 in der Fassung vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2562) in Kraft getretene Trinkwasser-Verordnung (TrinkWV) ist innerhalb des häuslichen Bereiches eine Verwendung von Dachablaufwasser/Ziternsammlung für WC-Spülung, das Gießen von Pflanzen und das Bewässern von Außenanlagen gestattet. Bei Wasser für den menschlichen Gebrauch, einschließlich Wasche waschen, muss es sich ansonsten Trinkwasser handeln.	
7. Anzeigepflicht	
Die Inbetriebnahme der Regenwasserzunutzungsanlagen sind nach § 13 Abs. 4 TrinkWV dem Gesundheitsamt anzuzeigen.	
Besondere Anforderungen (§ 17 Abs. 6 TrinkWV)	
1. Anlagen, die für die Regenwasserzunutzung vorgesehen sind, müssen während der Regenwasserzunutzung eine ausreichende Leistungsfähigkeit gewährleisten und müssen während der Regenwasserzunutzung nicht verbunden sein mit anderen Anlagen, die für andere Zwecke vorgesehen sind.	
2. Sichteitbare Leitungen der Regenwasserzunutzungsanlagen sind gegenüber den Trinkwasserleitungen farblich unterscheidbar zu kennzeichnen. Sämtliche Einbauelemente der Regenwasserzunutzungsanlage sind dauerhaft mit dem Hinweis "Kein Trinkwasser" zu kennzeichnen.	
3. Soweit die Ver- und Entsorgungsleitungen (Einkleitung/Örtlichkeit) nicht in einer öffentlichen Verkehrsfläche liegen, ist die Befestigung dieser Anlagen durch Entlastung der Oberkante der Leitungen zu gewährleisten. Die Befestigungsmaßnahmen sind so zu gestalten, dass die Befestigungsmaßnahmen gewährleistet werden. Dies gilt auch für nachträgliche Veränderungen in der Befestigung der Leitungen.	
4. Die Abwasserleitung der DIN 4020 an den Baugrund sind zu beachten.	
5. Beim Umgang mit Boden ist die einschlägige Bodenschutzrichtlinie, insbesondere die Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zu beachten.	
6. Gemäß § 2 Nr. 2 der am 21.03.2001 in der Fassung vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2562) in Kraft getretene Trinkwasser-Verordnung (TrinkWV) ist innerhalb des häuslichen Bereiches eine Verwendung von Dachablaufwasser/Ziternsammlung für WC-Spülung, das Gießen von Pflanzen und das Bewässern von Außenanlagen gestattet. Bei Wasser für den menschlichen Gebrauch, einschließlich Wasche waschen, muss es sich ansonsten Trinkwasser handeln.	
7. Anzeigepflicht	
Die Inbetriebnahme der Regenwasserzunutzungsanlagen sind nach § 13 Abs. 4 TrinkWV dem Gesundheitsamt anzuzeigen.	
Besondere Anforderungen (§ 17 Abs. 6 TrinkWV)	
1. Anlagen, die für die Regenwasserzunutzung vorgesehen sind, müssen während der Regenwasserzunutzung eine ausreichende Leistung	